

Verordnung des Senats, mit der die Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien geändert wird

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 iVm § 51 Abs 2 Z 25 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt 9. Stück, Nr. 33 vom 1. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 40. Stück, Nr. 226 vom 22. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs 2 Z 1 wird das Wort „wurden“ durch das Wort „werden“ ersetzt und folgende beiden Sätze angefügt:*

„In den auf die Lehrveranstaltungsprüfungen vorbereitenden Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.“

In § 1 Abs 2 Z 2 wird die Wortfolge „nicht oder nicht ausschließlich auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sondern die“ gestrichen und folgender zweiter Satz angefügt:

„Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.“

In § 1 Abs 2 wird die bisherige Z 3 zu Z 5. Deren lit a wird folgender Satz angefügt:

„Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.“

§ 1 Abs 2 Z 3 lautet:

„3. Vorlesungsübungen (VUE) sind Lehrveranstaltungen mit verminderter Anwesenheitspflicht, deren Beurteilung sich aus mindestens zwei Teilleistungen zusammensetzt. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.“

In § 1 Abs 2 wird die bisherige Z 4 zu Z 8; die Wortfolge „mit immanentem Prüfungscharakter, Fach- oder Lehrveranstaltungsprüfungen“ wird durch die Wortfolge „und Prüfungen“ ersetzt.

§ 1 Abs 2 Z 4 lautet:

„4. Forschungsseminare (FS) sind Lehrveranstaltungen mit Coaching-Charakter und einem erhöhten Anteil selbständiger Arbeit durch die Studierenden. Reduzierte Präsenzlehre ist in Abstimmung mit der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende zulässig, auch eine verminderte Anwesenheitspflicht ist zulässig. Die Beurteilung setzt sich aus mindestens zwei Teilleistungen zusammen. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.“

§ 1 Abs 2 Z 6 lautet:

- „6. Modulprüfungen (MP) sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch mehrere Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- a) Die Modulprüfung besteht aus Lehrveranstaltungen mit verminderter Anwesenheit und einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Der positive Erfolg der Modulprüfung ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.
 - b) Nähere Bestimmungen zu Modulprüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.“

§ 1 Abs 2 Z 7 lautet:

- „7. Arbeitsgemeinschaften (AG) sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, in denen Themen gemeinsam erarbeitet werden. Teilleistungen können vorgesehen werden, die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.“

2. *In § 2 Abs 3 wird nach dem Wort „Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ eingefügt.*

§ 2 Abs 4 lautet:

- „(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes iSd § 3 Abs 7 ist in Lehrveranstaltungen der Ersatz einer versäumten Teilleistung, die für sich allein genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen.“

In § 2 wird folgender Abs 5 angefügt:

- „(5) Wird im Rahmen einer Vorlesungsübung eine Teilleistung, die für sich allein genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend ist, mit „Nicht genügend“ beurteilt, und hat die oder der Studierende zumindest 10% der für diese Teilleistung maximal zu erreichenden Punkteanzahl erlangt, ist für diese oder diesen Studierenden ein Ersatztermin innerhalb angemessener Frist anzubieten.“

3. *In § 3 Abs 3 entfällt die Wortfolge „länger andauernde“.*

§ 3 Abs 4 lautet:

- „(4) Wenn einem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder auf die kommissionelle Abhaltung einer Prüfung nicht entsprochen wird, hat das Organ für studienrechtliche Angelegenheiten mit Bescheid zu entscheiden, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Erlassung eines Bescheides stellt. Auf Lehrveranstaltungen sind die Bestimmungen zur kommissionellen Prüfung nicht anwendbar.“

In § 3 Abs 7 wird nach dem Wort „Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ eingefügt.

In § 3 Abs 8 wird das Wort „Fachprüfungen“ durch die Wortfolge „Fach- und Modulprüfungen“ ersetzt. Nach dem Wort „Lehre“ wird die Wortfolge „und Studierende“ eingefügt.

In § 3 Abs 9 entfällt jeweils die Wortfolge „mit immanentem Prüfungscharakter“.

4. *In § 4 Abs 1 wird die Wortfolge „Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt. Die Zeichenfolge „UG“ wird durch das Wort „Universitätsgesetz“ ersetzt. Nach dem Wort „Lehre“ wird die Wortfolge „und Studierende“ eingefügt.*

§ 4 Abs 2 lautet:

„(2) Einem Senat haben wenigstens drei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer an der Wirtschaftsuniversität aus dem zu prüfenden oder einem verwandten Fach anzugehören. Zumindest ein Mitglied hat über die Lehrbefugnis in dem zu prüfenden Fach, die übrigen Mitglieder zumindest über ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium zu verfügen. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende hat ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.“

In § 4 Abs 4 wird die Wortfolge „eines Faches“ durch die Wendung „einer Prüfung“ ersetzt.

In § 4 Abs 5 wird nach dem Wort „Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ eingefügt.

5. *In § 5 Abs 2 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „, die Prüfung ist zu beurteilen“.*

In § 5 Abs 3 wird nach dem Wort „Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ eingefügt.

§ 5 Abs 5 erster Satz lautet:

„Verlässt eine Studierende oder ein Studierender den Prüfungsraum ohne Absprache mit der Prüfungsaufsicht oder wird eine Prüfung nicht abgegeben, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und mit einem Vermerk zu versehen.“

In § 5 Abs 6 wird nach dem Wort „Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ eingefügt.

6. *In § 6 Abs 1 und Abs 2 wird jeweils nach dem Wort „Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ eingefügt.*

7. *In § 7 Abs 2 wird nach dem Wort „Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ eingefügt.*

In § 7 Abs 3 entfällt der erste Satz.

8. *Die Überschrift des § 8 lautet:
„Beurteilung von Fächern“.*

In § 8 Abs 2 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „die Lehrveranstaltungen entsprechen,“.

In § 8 entfallen die Abs 3 bis 6.

9. *Der bisherige § 9 wird zu § 10.*

§ 9 samt Überschrift lautet:

„Beurteilung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters im Syllabus die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel bekanntzugeben. Das im Syllabus definierte Maß an Anwesenheit ist Voraussetzung für die positive Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltung, stellt jedoch keine Teilleistung dar.
- (2) In Vorlesungsübungen und Forschungsseminaren kann eine Teilleistung für sich allein genommen ausschlaggebend für eine positive Beurteilung sein.
- (3) Wird in einer Lehrveranstaltung eine Teilleistung nicht erbracht, ist die Teilleistung vorbehaltlich der Fälle des § 2 Abs 4 in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen und mit null Punkten zu bewerten. Wird eine Teilleistung erbracht und beurteilt, die im Syllabus definierte Anwesenheitspflicht jedoch nicht erfüllt, ist die Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.
- (4) Wird eine Lehrveranstaltung negativ beurteilt, ist diese zur Gänze zu wiederholen, eine Übertragung von Teilleistungen in ein folgendes Semester ist unzulässig. Wird keine einzige Teilleistung erbracht, kann die oder der Studierende abgemeldet werden und die Lehrveranstaltung ist nicht zu beurteilen.
- (5) Jede Teilleistung einer Lehrveranstaltung ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen zu beurteilen. Die gesamte Lehrveranstaltung ist längstens innerhalb von vier Wochen nach der letzten Einheit bzw. nach Erbringung der letzten Teilleistung zu beurteilen.“

10. *§ 10 wird folgender Abs 10 angefügt:*

„(10) Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 05.12.2017, genehmigt vom Senat am 13.12.2017, treten am 01.10.2018 in Kraft.“